

Kooperationsvertrag

zwischen

SWU-Verkehr GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

- im Folgenden: SWU-V -

und

SWU-mobil GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

- im Folgenden: SWU-m -

genannt.

Präambel

Die Parteien sind beide auf Grundlage eines seitens der Stadt Ulm erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) im Rahmen der Direktvergabe zur Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 mit der Erbringung von Leistungen im ÖPNV betraut worden. Sie kooperieren daher als interner Betreiber der Stadt Ulm und erbringen die durch den öDA bzw. den Nahverkehrsplan der Stadt Ulm festgelegte Nahverkehrsleistungen. Die Parteien bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Daher werden die durch den öDA übernommenen Rechte und Pflichten wie folgt aufgeteilt:

1. Gemeinsame Ablauforganisation

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der gemeinsamen Ablauforganisation getroffenen Vereinbarungen für die betroffenen Mitarbeiter in Form von Arbeitsanweisungen klar zu formulieren und entsprechend einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, die Ablauforganisation und entsprechenden Prozesse jährlich auf ihre Effizienz und Richtigkeit zu überprüfen und Änderungen gemeinsam zu diskutieren und festzulegen.

2. Leistungen der SWU-V

Die SWU-V trägt die Verantwortung für die Bereiche:

- **Verkehrsmanagement und Betrieb (V 1)**
 - Erhalt sowie ggf. Neubeantragung der entsprechenden Linienkonzessionen
 - Ausübung der Gesellschafterstellung im DING und Sicherung der SWU-Interessen hinsichtlich der Einnahmeaufteilung

öDA Stadt - SWU-Unternehmensgruppe

Anhang 5 zu Anlage 1: Kooperationsvertrag SWU-V und SWU-m

- Fahrpersonalverwaltung
 - Vertrieb und Kommunikation
 - Betriebssteuerung mit Fahrschule und Verkehrstechnik
 - Angebotsplanung mit Fahr- und Umlaufplanung und Disposition
 - Auftragnehmermanagement
 - Stellung der Betriebsleiter BOKraft und des Verkehrsleiters
 - Darstellung des Soll-Ausgleichs sowie des finanziellen Nettoeffekts gegenüber der Stadt Ulm sowie Empfang sämtlicher Ausgleichsleistungen
- **Fahrzeuge (VF)**
 - Betrieb der Werkstätten Straßenbahn und Bus (Bereitstellung und Instandhaltung der Fahrzeuge)
 - Vertrieb und Werkstattorganisation
 - Beschaffung und Vorhalten von Bussen
 - Versicherung der gesamten Busflotte
 - Stellung des Betriebsleiters BOStrab und des Verkehrsleiters
 - **Infrastruktur (V 2)**
 - Planung und Sicherstellung der Infrastruktur
 - **Allgemeine Tätigkeiten**
 - Controlling und Abrechnung

3. Leistungen der SWU-m

Die SWU-m trägt Verantwortung für die Bereiche:

- Beschaffung und Vorhalten von Bussen
- Sicherstellung und Betreuung von Fahrpersonal
- Internes Controlling
- Vorbereitende Lohnabrechnung
- Teilaufgaben im Bereich der Disposition
- Zurverfügungstellung der Informationen in Bezug auf SWU-m, die SWU-V für Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Stadt Ulm benötigt.

4. Interne Abrechnung der erbrachten Leistungen

Hinsichtlich der Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen gelten die jährlich zum Wirtschaftsplan ermittelten Produktpreise der SWU Gesellschaften. Die Festlegung erfolgt durch einen Beschluss der Geschäftsführung.

5. Kooperative Geschäftsführung

Die Parteien haben sich im Rahmen der gemeinsamen Ablauforganisation auch hinsichtlich der Geschäftsführung thematisch Aufgabenfelder zugeordnet. Sie

werden sich aber zu allen Unternehmensbereichen gemeinsam austauschen und verständigen.

6. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft bis zum Auslaufen bzw. zum Ende des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Ulm im Rahmen der Direktvergabe.

7. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

8. Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers

Die Stadt Ulm als öffentlicher Auftraggeber der Direktvergabe stimmt dem Kooperationsvertrag zu.

9. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt oder entspricht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm/Donau.

Ulm, Datum

Klaus Eder
SWU-Verkehr

André Dillmann
SWU-Verkehr

André Dillmann
SWU-mobil

Werner Ziegelmeier
SWU-mobil